

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Superintendentinnen und Superintendents,  
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,  
Ev. Kirchengemeinden und Ev. Kirchenkreise,  
Presbyterien, Kreissynodalvorstände und  
Verbandsvorstände der Ev. Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

900.20

12.03.2021

### **Rundschreiben Nr. 8/2021**

#### **Hinweise zum Verständnis der Vereinfachungsverordnung (VereinfVO) / Auslegungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Rückmeldungen aus den kirchlichen Körperschaften sind einzelne Punkte im Rahmen der Auslegung und Anwendung dieser Verordnung wie folgt zu verdeutlichen:

- a) Die VereinfVO findet auf alle umgestellten kirchlichen Körperschaften Anwendung. Dies gilt insbesondere für die in § 2 I VereinfVO genannten Verzicht auf bestimmte Bestandteile des Jahresabschlusses.
- b) Es besteht für die in der Zeitspanne vom 1. Januar 2012 bis 1. Januar 2017 umgestellten kirchlichen Körperschaften die Pflicht zur Anwendung der Vereinfachungsverordnung (§ 1 I 2 VereinfVO)
- c) Für alle anderen kirchlichen Körperschaften, die das Wahlrecht nach § 2 III 3 VereinfVO in Anspruch nehmen wollen, gilt:
  1. In Analogie zum Umstellungsverfahren auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement (Durchführungsbestimmungen zu § 147 VwO.d) erfolgt eine Anwendung der Vereinfachungsverordnung auf Beschluss des KSV für den gesamten Kirchenkreis mit allen Kirchengemeinden, Verbänden sowie deren unselbstständigen Einrichtungen.
  2. Voraussetzung ist, dass vor diesem Beschluss die Eröffnungsbilanzen nach der Verwaltungsordnung Doppik erstellt wurden. Da der Abgabetermin für den zusammengefassten Abschluss der 30. Juni 2021 ist, wird dadurch das Wahlrecht praktisch begrenzt.

- 2 -

3. Der Beschluss zur Anwendung ist dem Landeskirchenamt (Leitungsfeld 9) anzuzeigen. Von dort erfolgt die Einbindung des NKF Competence Center (Leitungsfeld 8), damit die
4. verpflichtende Beratung des Kirchenkreises durch das NKF Competence Center (Leitungsfeld 8) erfolgen kann.
5. In dieser Beratung wird ein verbindliches Arbeitsprogramm für den jeweiligen Kirchenkreis aufgestellt (Muster ist das am 16. Juni 2020 durch das LKA beschlossene Arbeitsprogramm) und gem. § 2 IV 2 VereinfVO dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt. Diese Unterlagen werden auch der GRPS und dem Leitungsfeld 9 zur Kenntnis gegeben (vgl. Ziff. 3).
6. Der Anwendungszeitraum ist im § 1 II VereinfVO geregelt und ist mit dem Haushaltsjahr 2020 ausgelaufen; das Haushaltsjahr 2021 wird regulär nach der VwO.d bearbeitet. Bei abweichenden Haushaltsjahren (Tageseinrichtungen für Kinder) endet der Anwendungszeitraum entsprechend.

Diese Auslegungshilfe ist in enger Abstimmung und Beratung mit dem NKF Competence Center (NCC) / Herrn Bublies sowie der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) erstellt worden und ist durch alle anwendenden, kirchlichen Körperschaften zu beachten.

Wir bitten die Superintendenturen und die Verwaltungsleitungen um entsprechende Weiterleitung des Rundschreibens innerhalb ihrer Kirchenkreise.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring